

DIE LINKE. Bundesschiedskommission

**Aktenzeichen: BSchK/59/2012/B**

**LSchK/Saar/21/2012**

## **Beschluss**

In dem Schiedsverfahren

des Genossen S.S.

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

1. DIE LINKE, Ortsverband W.
2. DIE LINKE, Kreisverband S.

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat die Bundesschiedskommission aufgrund der mündlichen Verhandlung am 08. Dezember 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung:

I.

In dem Verfahren geht es um die Anfechtung der Ortsvorstandswahlen auf einer Mitgliederversammlung des Beschwerdegegners zu 1. Am 1. Juli 2012, zu der der Beschwerdegegner zu 2. Eingeladen hatte.

Die LSchK hat mit Beschluss vom 24.08.2012 (Reg.-Nr. 21/12) die Wahlanfechtung des Beschwerdeführers wegen Versäumung der zweiwöchigen Anfechtungsfrist gem. § 15 Abs. 4 WahlO abgewiesen. Die Entscheidung ist u.a. damit begründet, dass der Beschwerdeführer seine Behauptung, dass der den Antrag mit der Wahlanfechtung rechtzeitig per Telefax an die LSchK geschickt habe, nicht beweisen konnte. Insbesondere habe der Beschwerdeführer das angeblich vorhandene Faxsendeprotokoll nicht vorgelegt.

Gegen die Entscheidung der LSchK wendet sich der Beschwerdeführer mit seiner form- und fristgerechten Beschwerde, in der er erneut auf die Rechtzeitigkeit seiner Wahlanfechtung

verweist, die Entscheidung der LSchK ohne mündliche Verhandlung bemängelt und die Vorlage des Faxsendeprotokolls in der mündlichen Verhandlung angekündigt.

Die BSchK hat die zunächst auf den 04.11.2012 anberaumte mündliche Verhandlung aufgrund begründeter Verlegungsanträge beider Beschwerdegegner letztlich auf den 8. Dezember 2012 verschoben. Der Beschwerdeführer hat die Verschiebung der mündlichen Verhandlung kritisiert, sich selbst für den 8. Dezember 2012 entschuldigt und sein Einverständnis mit einer Verhandlung in Abwesenheit erklärt.

An der mündlichen Verhandlung nahm der Genosse Andreas Neumann als Vertreter des Beschwerdegegners zu 1. Und als Bevollmächtigter des Beschwerdegegners zu 2. teil.

Der BSchK lagen die Stimmzettel aus den Wahlen der angefochtenen Mitgliederversammlung am 1. Juli 2012 in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag vor.

II.

Die Beschwerde konnte keinen Erfolg haben, da die LSchK Saar die Wahlanfechtung zu Recht als verfristet abgewiesen hat und es keine Anzeichen für eine Nichtigkeit der Wahlen gibt. Entgegen seiner Ankündigung hat der Beschwerdeführer auch in der zweiten Instanz keinen Beleg dafür beigebracht, dass seine Wahlanfechtung innerhalb der Zwei-Wochen-Frist ab dem Wahltag bei der LSchK eingegangen war. Sein Vorbehalt, das angeblich vorhandene Faxsendeprotokoll nur in einer mündlichen Verhandlung vorlegen zu wollen, ist unbeachtlich, da er jederzeit schriftlich eine Kopie des Protokolls zu den Akten hätte reichen können.

Trotz unstreitiger Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Frist bei der Einladung zur Mitgliederversammlung am 1. Juli 2012 blieb für den Beschwerdeführer die Zwei-Wochen-Frist gemäß § 15 Abs. 4 WahlO für die Wahlanfechtung maßgeblich, da er selbst eine Einladung erhalten hat.

Die vom Beschwerdeführer angeführten Wahlmängel könnten inhaltlich nur geprüft werden, wenn die Wahlanfechtung selbst fristgemäß erfolgt wäre oder die Mängel so gravierend wären, dass von einer Nichtwahl ausgegangen werden müsste. Beides ist nicht der Fall. Insbesondere ist die Verwendung des Monats „Juni“ beim Datum der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung und beim Datum des Wahlprotokolls ganz offensichtlich ein Schreibfehler ohne inhaltliche Konsequenzen. Aus den Wahlunterlagen und insbesondere aus den Stimmzetteln selbst ergibt sich ebenfalls kein Hinweis auf schwerwiegende Formfehler, denn der Schreibfehler auf den Stimmzetteln zur Wahl des Genossen A.Ne. ist offensichtlich als solcher zu erkennen („Na“). Nach allem war die Entscheidung der LSchK zu bestätigen.

Die Entscheidung erging einstimmig.